



Finanzordnung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

Verabschiedet

Referenz: OBS 2018.01

Sitzungen: Exekutivrat, 3. Mai 2017

Ministerkomitee, 5. Juli 2017



Finanzordnung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

Der Exekutivrat der Informationsstelle verabschiedete am 21. Januar 1993 die folgende Finanzordnung. Diese Finanzordnung wurde am 5. Februar 1997, am 8. Juni 2000 und am 3. Mai 2017 geändert und vom Ministerkomitee am 5. Juli 2017 gebilligt.

Inhaltsverzeichnis

I. GELTUNGSBEREICH DER ORDNUNG.....	1
II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
III. FINANZIERUNG – EINNAHMEN UND BEITRÄGE.....	3
IV. STRUKTUR – VORLAGE – ANNAHME DES HAUSHALTES	6
V. DURCHFÜHRUNG DES HAUSHALTS.....	7
VI. VERWALTUNG DER GELDMITTEL – INVENTAR – BUCHHALTUNG	10
VII. VORLAGE, RECHNUNGSPRÜFUNG UND GENEHMIGUNG DES JAHRESABSCHLUSSES	11
VIII. EXTERNES RECHNUNGSPRÜFUNGSGREMIUM	13
IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	15



I. GELTUNGSBEREICH DER ORDNUNG

Artikel 1

Dieses Dokument legt die Bestimmungen für die finanzielle Selbstverwaltung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, im Folgenden „die Informationsstelle“, fest, auf die sich der Artikel 8 ihrer Satzung bezieht.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 2

Diese Ordnung enthält die finanziellen Bestimmungen für:

- die Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltes der Informationsstelle;
- die Berechnung der Mitgliedsbeiträge;
- die Verwaltung der dem geschäftsführenden Direktor/der geschäftsführenden Direktorin für den Betrieb der Informationsstelle zur Verfügung gestellten Mittel;
- die Vorlage, Prüfung und Genehmigung der Jahresabschlüsse.

Artikel 3

Die Verwaltung der Finanzen der Informationsstelle erfolgt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und des soliden Finanzgebarens. Das Governance-System der Informationsstelle umfasst ein Risikomanagement, interne Kontrollverfahren, Leistungsindikatoren, eine Ergebnisbewertung sowie einen unabhängigen Prüfer.



Artikel 4

Alle Einnahmen und Ausgaben der Informationsstelle erscheinen im Haushalt.

Der Exekutivrat kann in einer Weise, die er selbst bestimmt, Konten und Haushalte für spezifische Zwecke (Sonderkonten und Sonderhaushalte) erstellen, die über eigene Mittel verfügen. Der Zweck dieser Konten und Haushalte muss den satzungsmäßigen Zielen der Informationsstelle entsprechen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 5

Außer in den in Artikel 11 bis Absatz 3 genannten Fällen werden die Einnahmen dem Haushaltsjahr gutgeschrieben, in dessen Verlauf die Forderung entstanden ist.

Gemäß der Bestimmung in Artikel 7.1 (e) der Satzung der Informationsstelle wird der Jahresüberschuss des letzten abgeschlossenen und genehmigten Rechnungsjahres dem Einnahmenhaushalt des zweiten, darauffolgenden Jahres zugewiesen, vorausgesetzt, dass die betroffenen Mitglieder nach wie vor Mitglieder der Informationsstelle sind; andernfalls erhalten sie eine anteilmäßige Rückerstattung. Der Exekutivrat kann eine andere Zuweisung des Jahresüberschusses beschließen.

Artikel 6

Der geschäftsführende Direktor/die geschäftsführende Direktorin lässt die Bücher nach den Bestimmungen der Artikel 31 und 32 führen und berichtet dem Exekutivrat gemäß Teil VII dieser Finanzordnung über seine Geschäftsführung.

Artikel 7

Der Haushaltsplan wird in Euro aufgestellt; die Bücher werden in Euro, der Währung des Sitzstaates geführt.

Wird die Durchführung des Haushaltplans durch Wechselkursschwankungen beeinflusst, legt der geschäftsführende Direktor/die geschäftsführende Direktorin dem Exekutivrat einen Bericht vor, der alle möglichen zur Verbesserung der Lage empfohlenen Maßnahmen enthält.



III. FINANZIERUNG – EINNAHMEN UND BEITRÄGE

Artikel 8

Die Deckung der Ausgaben der Informationsstelle erfolgt durch die in Artikel 7.1 der Satzung der Informationsstelle genannten Einnahmen und zu den dort vorgesehenen Bedingungen.

Die Pflichtbeiträge der Mitglieder entsprechen in ihrer Höhe dem Haushalt abzüglich der sonstigen vorhersehbaren Einnahmen

Artikel 9

Der Verteilungsschlüssel für die Beiträge der Mitglieder soll den Kriterien gemäß Entschließung (94)31 zur Methode für die Berechnung der Höhe der Beiträge der Mitgliedstaaten zu Haushalten des Europarats, die nach den Regeln des Europarats auf Teilabkommen Anwendung finden, entsprechen.

Die Mitglieder haben zur Finanzierung bestimmter Tätigkeiten die Möglichkeit, ihren Mitgliedsbeitrag zu erhöhen, wenn dies durch ein einstimmiges Votum des Exekutivrats angenommen wird. Für diese Beiträge gilt Artikel 11 *bis*.

Artikel 10

Die Beiträge sind zahlbar in Euro. Der geschäftsführende Direktor/die geschäftsführende Direktorin kann jedoch bei der Aufforderung zur Beitragszahlung eines oder mehrere Mitglieder darum bitten, den Beitrag ganz oder teilweise in ihrer Landeswährung zu zahlen, um dem Bedarf der Informationsstelle an diesen Währungen zu entsprechen.

In diesem Fall wird die Wechselkursparität des Euro auf der Grundlage des Kurses der Europäischen Zentralbank am Tag der Aufforderung zur Mitgliedsbeitragszahlung bestimmt.

Artikel 11

Die Beiträge sind ab dem ersten Januar jedes Rechnungsjahres fällig.

Jedes Mitglied ist gehalten, mindestens ein Drittel seines Pflichtbeitrages vor Ablauf der ersten drei Monate des Jahres zu zahlen.



Der Saldo ist vor Ablauf einer Frist von sechs Monaten zu zahlen. Die Frist beginnt mit dem in der schriftlichen Beitragsaufforderung festgelegten Datum.

Wird diese Frist überschritten, müssen die Mitglieder, die ihren Beitrag nicht vollständig entrichtet haben, einen einfachen Monatszins von 0,5 % auf die bis zum Ende jedes folgenden Monats noch offenstehenden Summen zahlen.

Der Beitrag der Europäischen Union wird nach deren eigenen Haushaltsbestimmungen entrichtet.

Steht ein Beitrag am Ende des Rechnungsjahres noch ganz oder teilweise aus, wird die Summe der eingeforderten Beiträge dem Einnahmenkonto gutgeschrieben und die ausstehenden Beträge einem Debitorenkonto belastet.

Der Exekutivrat wird bei der jährlichen Rechnungslegung über den Saldo dieses Kontos unterrichtet.

Artikel 11 bis

Freiwillige Beiträge, Spenden und Vermächtnisse an die Informationsstelle können vom geschäftsführenden Direktor/von der geschäftsführenden Direktorin angenommen werden; diese/r kann auch Verträge mit Dritten zur gemeinsamen Finanzierung von Tätigkeiten abschließen. Der geschäftsführende Direktor/die geschäftsführende Direktorin informiert jedoch den Exekutivrat, wenn freiwillige Beiträge, Spenden oder Vermächtnisse oder Regelungen für eine gemeinsame Finanzierung für einen spezifischen Zweck erfolgen, sowie im Voraus, wenn sie an Bedingungen geknüpft sind oder wenn ihre Verwendung für die Informationsstelle mit finanziellem Aufwand verbunden sein kann. Der Exekutivrat genehmigt und der in Artikel 4.2 der Satzung genannte Finanzausschuss verabschiedet die notwendigen Änderungen am Haushalt.

Freiwillige Beiträge, Spenden und Vermächtnisse sowie Regelungen für eine gemeinsame Finanzierung, denen der geschäftsführende Direktor/die geschäftsführende Direktorin zugestimmt hat, werden dem Haushalt der Informationsstelle zugewiesen, sofern sie nicht an die Bedingung geknüpft sind, dass sie zur Finanzierung spezifischer Tätigkeiten dienen, die über die regulären Tätigkeiten der Informationsstelle hinausgehen. Solche spezifischen Tätigkeiten werden in einem Sonderhaushalt erfasst, der zur Finanzierung dieser Tätigkeiten dient und gesondert verwaltet wird.

Wenn ein freiwilliger Beitrag, eine Spende, ein Vermächtnis oder eine Regelung für eine gemeinsame Finanzierung einem Sonderhaushalt oder Sonderkonto zugewiesen wird, werden nicht ausgegebene Mittel automatisch auf das folgende Haushaltsjahr vorgetragen, bis die Tätigkeit, für die sie bestimmt waren, beendet ist. Danach wird ein verbleibender Restbetrag gemäß der Vereinbarung, die der Finanzierung zugrunde liegt, und in Ermangelung einer solchen Vereinbarung gemäß Artikel 5 in Bezug auf den von Dritten finanzierten Teil zugewiesen; der Exekutivrat ist jährlich zu informieren.



Artikel 12

Bis zum Eingang der Beitragszahlungen kann der geschäftsführende Direktor/die geschäftsführende Direktorin einen für die Finanzierung der im verabschiedeten Haushalt der Informationsstelle enthaltenen Ausgaben einen erforderlichen Überziehungskredit in Anspruch nehmen.

Sollte sich herausstellen, dass der Betrag des zu diesem Zwecke erforderlichen Überziehungskredits 25 % der für das betroffene Jahr bewilligten Ausgaben übersteigt, teilt der geschäftsführende Direktor/die geschäftsführende Direktorin dies dem Exekutivrat unverzüglich mit und legt gleichzeitig eine Aufstellung der ausstehenden Mitgliedsbeiträge vor, damit der Exekutivrat über die Bewilligung eines 25 % des Haushaltes überschreitenden Kredits entscheiden kann.

Die aufgrund der Inanspruchnahme eines Überziehungskredits anfallenden Zinsen und sonstigen Bankspesen werden aus dem Haushalt der Informationsstelle gedeckt.

Artikel 13

Jedes neue Mitglied, dessen Beitrittsurkunde im Laufe eines Geschäftsjahres hinterlegt wird, entrichtet für das betreffende Jahr einen Beitrag, dessen Höhe vom Exekutivrat unter Berücksichtigung der Entschließung (94)31 zur Methode für die Berechnung der Höhe der Beiträge der Mitgliedstaaten zu Haushalten des Europarats festgelegt wird. Dieser Beitrag wird dem Haushalt des laufenden Jahres gutgeschrieben.

Artikel 14

Im Falle des Austrittes oder der Aussetzung der Mitgliedschaft aus dem im Artikel 5.5 der Satzung der Informationsstelle genannten oder einem sonstigen Grund prüft der Exekutivrat die daraus entstehenden finanziellen Auswirkungen und trifft die geeigneten Maßnahmen.

Insbesondere sollen, je nachdem wie der Fall gelagert ist, die besonderen Bedingungen der Europäischen Union betreffend Haushaltsangelegenheiten in Betracht gezogen werden.



IV. STRUKTUR – VORLAGE – ANNAHME DES HAUSHALTES

Artikel 15

Der geschäftsführende Direktor/die geschäftsführende Direktorin stellt alljährlich den Haushaltsentwurf für das folgende Jahr auf und legt ihn vor dem 1. Oktober dem Exekutivrat vor.

Artikel 16

The draft Budget shall be prepared on the basis of guidelines on the programme of activities and shall indicate objectives and expected results.

Der geschäftsführende Direktor/die geschäftsführende Direktorin stellt alljährlich den Haushaltsentwurf für das folgende Jahr auf und legt ihn vor dem 1. Oktober dem Exekutivrat vor.

Artikel 17

Falls erforderlich, kann der geschäftsführende Direktor/die geschäftsführende Direktorin dem Exekutivrat während des laufenden Rechnungsjahres ergänzenden Veranschlagungen zur Genehmigung vorlegen.

Diese Veranschlagungen erscheinen als Nachtragshaushalt mit Deckungsvorschlägen. Er wird nach den gleichen Verfahren wie der ursprüngliche Haushalt vorgelegt, geprüft und genehmigt

Artikel 18

Der Haushaltsentwurf der Informationsstelle für das darauffolgende Geschäftsjahr wird jedes Jahr bis spätestens zum 30. November durch den im Artikel 4.2 der Satzung erwähnten Finanzausschuss verabschiedet.

Wenn der Haushalt bis dahin nicht verabschiedet werden kann, trifft der Exekutivrat vor Beginn des Rechnungsjahres die für den Betrieb der Informationsstelle erforderlichen Maßnahmen, bis diese Verabschiedung vorliegt.



V. DURCHFÜHRUNG DES HAUSHALTS

Artikel 19

Die Verabschiedung des Haushalts gemäß den Bestimmungen des Artikels 18 Absatz 1 der vorliegenden Finanzordnung ermächtigt den geschäftsführenden Direktor/die geschäftsführende Direktorin dazu, Einnahmen zu erzielen und insbesondere unmittelbar Beitragsaufforderungen an die Mitglieder auszusenden sowie im Rahmen der bereitgestellten Mittel Verpflichtungen einzugehen oder Ausgaben zu begleichen.

Unter „Verpflichtungen eingehen“ wird in dieser Finanzordnung jede Handlung verstanden, die finanzielle Verpflichtungen der Informationsstelle gegenüber einem/einer ihrer Beschäftigten oder Dritten nach sich zieht.

Artikel 20

Falls erforderlich, kann der geschäftsführende Direktor/die geschäftsführende Direktorin zu den Bedingungen und innerhalb der vom Exekutivrat bei der Verabschiedung des Haushalts gesetzten Grenzen Umbuchungen vornehmen

Artikel 21

Der geschäftsführende Direktor/die geschäftsführende Direktorin ist gegenüber dem Exekutivrat für die sichere Verwahrung und Verwaltung der Geldmittel und Vermögenswerte der Informationsstelle verantwortlich. Zur Gewährleistung einer effizienten Verwaltung der Informationsstelle und eines wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel, die dem geschäftsführenden Direktor/der geschäftsführenden Direktorin anvertraut sind, richtet dieser/diese das in Artikel 3 beschriebene Governance-System ein. Der geschäftsführende Direktor/die geschäftsführende Direktorin stellt zudem sicher, dass die Mittel der Informationsstelle zur Umsetzung des jährlichen Aktionsplans verwendet werden.

Der geschäftsführende Direktor/die geschäftsführende Direktorin kann Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung von Haushaltsmitteln in Übereinstimmung mit den internen Kontrollvorschriften an das Personal der Informationsstelle delegieren.

Im Falle mangelhaften Finanzgebarens kann der geschäftsführende Direktor/die geschäftsführende Direktorin unter den Voraussetzungen der Artikel 54 bis 58 der Personalordnung des Europarates disziplinarischen Maßnahmen unterworfen oder gegebenenfalls finanziell zur Rechenschaft gezogen werden. Seine/ihre finanzielle Haftung kann gemäß dem Verfahren zu den in Artikel 54, Absatz 2, c, d, e und f der Personalordnung des Europarates aufgeführten Sanktionen geltend gemacht werden.



Der geschäftsführende Direktor/die geschäftsführende Direktorin versichert sich gegen die Risiken, die er sie nach diesem Artikel eingeht. Die hierbei anfallenden Kosten werden von der Informationsstelle getragen.

In Anwendung der obengenannten Bestimmungen muss der geschäftsführende Direktor/die geschäftsführende Direktorin:

A. vor jeder finanziellen Verpflichtung der Informationsstelle

A.1 sich über die Verfügbarkeit der Mittel unter dem entsprechenden Untertitel des Haushaltes vergewissern;

A.2 sicherstellen, dass die Ausgabe ordnungsgemäß und gemäß aller anzuwendenden Bestimmungen, insbesondere des Haushalts, der Finanzordnung oder sonstiger spezifischer vom Exekutivrat festgelegten Weisungen erfolgt;

B. bei der Begleichung von Ausgaben

B.1 Bestehen und Korrektheit der Ansprüche des Gläubigers sowie

B.2 die Zahlungsbedingungen überprüfen und bestätigen;

C. hinsichtlich der Einziehung von Haushaltseinnahmen:

C.1 sicherstellen, dass für jede der Informationsstelle geschuldete Summe eine Zahlungsaufforderung ergeht;

C.2 dafür sorgen, dass bei jeder Barzahlung eine Quittung ausgestellt wird.

Artikel 21 bis

Für den Fall, dass Haushaltsmittel nicht ausreichen, um Ausgaben mit rechtsverbindlichem Charakter zu decken, kann der geschäftsführende Direktor/die geschäftsführende Direktorin die Zahlung genehmigen, soll dann aber sofort das entsprechende Verfahren zur Haushaltsregularisierung nach Maßgabe der Finanzordnung einleiten.

Artikel 22

Vor dem Abschluss von Verträgen, Rahmenverträgen und Rahmenvereinbarungen über Warenlieferungen, Dienstleistungen, geistige Dienstleistungen oder Werke sowie der Auswahl von Hauptauftragnehmern für die Informationsstelle sind internationale öffentliche Ausschreibungen durchzuführen. Die Finanzordnung des Europarats für Auftragsvergabe und Beschaffung findet insbesondere im Hinblick auf die Bedingungen, das Verfahren und die Zuständigkeiten der Mitarbeiter bei öffentlichen Ausschreibungen sinngemäß Anwendung.



Verträge können direkt mit Lieferanten unter den Bedingungen ausgehandelt werden, die in der Finanzordnung des Europarats für Auftragsvergabe und Beschaffung festgelegt sind; diese gelten entsprechend.

Artikel 23

Der Abschluss von Verträgen erfolgt entweder

- per Bestellformular oder Brief oder Briefwechsel gemäß den geschäftsüblichen Bedingungen, wenn der Betrag nicht den vom Exekutivrat zugelassenen Höchstbetrag übersteigt, und unter Beachtung der Finanzordnung des Europarats in Bezug auf Schwellenwerte;

oder

- in den in Artikel 22 genannten Fällen durch schriftliche Vereinbarung mit beigelegten Spezifikationen.

Artikel 24

Die Zahlungsunterlagen müssen die Originalbelege enthalten, worin Ansprüche der Gläubiger, die geleisteten Dienste und gegebenenfalls den Inventareintrag für Waren bestätigt werden.

Artikel 25

Auf der Grundlage ausreichender Garantiebeweise kann der geschäftsführende Direktor/die geschäftsführende Direktorin Anzahlungen auf Haushaltsausgaben vornehmen, wenn die Geschäftsordnung oder die Vertragsbedingungen solche vorsehen.



VI. VERWALTUNG DER GELDMITTEL – INVENTAR – BUCHHALTUNG

Artikel 26

Die Gelder der Informationsstelle werden auf einer Bank deponiert.

Der geschäftsführende Direktor/die geschäftsführende Direktorin sorgt für eine Verzinsung der Guthaben, die nicht unmittelbar zur Verwendung vorgesehen sind. Solche Zinsen werden im Haushalt der Informationsstelle als Einnahmen verbucht.

Artikel 27

Es wird ein nummeriertes Inventar sämtlicher beweglicher oder unbeweglicher im Besitz der Informationsstelle befindlicher Vermögensgegenstände geführt, das sich an dem in den internen Kontrollvorschriften der Informationsstelle dargestellten Schema orientiert.

Artikel 28

Die Beschaffung und Ausgabe von Verbrauchsgütern wie Büromaterial wird so überwacht, dass eine Kontrolle ihres Verbrauchs möglich ist.

Artikel 29

Die Informationsstelle unterhält einen Katalog über ihre zum Verkauf angebotenen Veröffentlichungen und elektronische Dienste. Sie führt ein Inventar der im Katalog aufgelisteten Veröffentlichungen und Dienste, dem buchhalterische Aufzeichnungen über den Wert der einzelnen Artikel beigefügt sind; darüber hinaus nennt sie in den Einträgen zu gedruckten Veröffentlichungen die Zahl der Exemplare, die Stückkosten und die ein- und ausgehenden Bewegungen.

Artikel 30

Über die Veräußerung, Aussonderung oder das Verschwinden von im Inventar erscheinendem Material durch Verlust, Diebstahl oder irgendwelche anderen Ursachen wird Protokoll geführt.



Artikel 31

Die Buchhaltung der Informationsstelle weist auf:

- a. auf der Einnahmenseite:
 - die ergangenen Zahlungsaufforderungen
 - die erzielten Einnahmen
- b. auf der Ausgabenseite
 - die eingegangenen Verpflichtungen
 - die durchgeführten Zahlungen
- c. den Umfang der verbrauchten Haushaltsmittel
- d. die Bewegungen der Geldmittel und den Kassenbestand.

Artikel 32

Der geschäftsführende Direktor/die geschäftsführende Direktorin sorgt dafür, dass die Rechnungsführung der Informationsstelle periodengerecht und in Übereinstimmung mit den französischen Rechnungslegungsgrundsätzen erfolgt

VII. VORLAGE, RECHNUNGSPRÜFUNG UND GENEHMIGUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Artikel 33

Der Jahresabschluss für die einzelnen Rechnungsjahre der Informationsstelle enthält:

- a. die Betriebsrechnung, in der der geschäftsführende Direktor/die geschäftsführende Direktorin über die Haushaltseinnahmen und die Verwendung der ihm genehmigten Haushaltsmittel Rechenschaft ablegt;
- b. Die Bilanz der Informationsstelle.



Diese Abrechnung wird dem in Artikel 38 vorgesehenen externen Rechnungsprüfungsgremium vor dem 10. April des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres vorgelegt. Ihr liegt der „Berichtigte Haushalt“ bei, ein zusammenfassendes Dokument, das den endgültigen Stand der Zuweisungen aufzeigt, der sich aus dem ursprünglichen Haushalt berichtigt durch Zusatzmittel, Übertragung von Haushaltsmitteln und eventuellen Überträgen sowie der Berichtigungen der veranschlagten Haushaltseinnahmen ergibt.

Artikel 34

Die Betriebsrechnung umfasst:

- a. ein Einnahmenkonto, enthaltend:
 - die im Haushalt des betreffenden Rechnungsjahres veranschlagten Einnahmen
 - die im Rechnungsjahr eingezogenen Außenstände.

- b. ein Ausgabenkonto, enthaltend für jeden Untertitel des Haushalts:
 - die endgültigen Haushaltsmittel im betreffenden Jahr
 - die von den bewilligten Haushaltsmitteln zu streichenden Beträge.

- c. eine Mittelflussrechnung.

Artikel 35

Die Bilanz zeigt die Aktiva und Passiva der Informationsstelle am 31. Dezember des Rechnungsjahres und das Finanzergebnis des betreffenden Jahres. Ihr liegt die Abrechnung über die Verwaltung der Kassenmittel mit den Umsätzen und Salden der verschiedenen Einzelkonten sowie als Anhang eine Liste der in Artikel 30 vorgesehenen Protokolle bei.

Die angewendeten Grundsätze und die Art und Weise ihrer Anwendung sind jedes Jahr im Hinweis zu den Rechnungslegungsgrundsätzen anzugeben, der die (gemäß Artikel 33 erforderliche) Jahresrechnung begleitet.

Artikel 36

Die in Anwendung der Artikel 33 bis 35 erstellten Abrechnungen werden gemäß Teil VIII dieser Finanzordnung einer externen Kontrolle unterzogen.

Artikel 37

Nach Prüfung des Berichts des externen Rechnungsprüfungsgremiums und der eventuellen Anmerkungen des geschäftsführenden Direktors/der geschäftsführenden Direktorin erteilt der Exekutivrat dem geschäftsführenden Direktor/der geschäftsführenden Direktorin vor dem



31. Dezember des folgenden Jahres Entlastung für seine Führung der Geschäfte im betreffenden Rechnungsjahr.

Artikel 37 bis

Der geschäftsführende Direktor/die geschäftsführende Direktorin bewahrt alle Buchhaltungsunterlagen für einen Zeitraum von zehn Jahren in Papierform oder in digitaler Form auf.

VIII. EXTERNES RECHNUNGSPRÜFUNGS GREMIUM

Artikel 38

Die in Artikel 36 vorgesehene externe Kontrolle wird durch ein externes Rechnungsprüfungsgremium ausgeübt, das sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt, die über Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Finanzkontrolle – nach Möglichkeit über besondere Erfahrungen der Finanzkontrolle im öffentlichen Sektor – verfügen.

Sie werden auf Vorschlag der Mitglieder durch den Exekutivrat ernannt.

Das externe Rechnungsprüfungsgremium gibt sich seine Geschäftsordnung, beschließt über seine Arbeitsmethoden und ernennt eine/n Vorsitzende/n.

Die Prüfung findet am Sitz der Informationsstelle statt.

Das externe Rechnungsprüfungsgremium erhält Zugang zu sämtlichen Belegen, Büchern, Unterlagen und Akten, deren Einsicht es für die Durchführung der Kontrolle als notwendig erachtet. Es kann das Personal der Informationsstelle um alle ihm notwendig erscheinenden Informationen bitten.

Artikel 39

Die Prüfung erfolgt in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten internationalen Prüfungsnormen (Internationale Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden – ISSAIs).



Das externe Rechnungsprüfungsgremium hat die Pflicht, sich von der Richtigkeit der Abrechnungen und Bilanzen, der Korrektheit sämtlicher Finanzoperationen und der Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zu überzeugen.

Zu diesem Zweck prüft es insbesondere:

- ob die Buchführung und die Abrechnungen und Bilanzen sämtliche durch die Informationsstelle im Laufe des Jahres durchgeführten Finanzoperationen umfassen;
- ob alle Operationen hinsichtlich der in dieser Finanzordnung und eventueller sonstiger vom Exekutivrat festgelegten Regeln ordnungsgemäß durchgeführt wurden;
- ob alle Haushaltsausgaben in Übereinstimmung mit der Zweckbestimmung und innerhalb der Grenzen, wie sie im berichtigten Haushalt erscheinen, getätigt wurden;
- ob für alle Operationen ordnungsgemäße Belege vorhanden sind;
- ob die Bankinstitute regelmäßig Auszüge über deponierte Gelder und Wertpapiere sowie regelmäßig Kontoauszüge über Kassenbestände ausgestellt haben ;
- ob das Inventar ordnungsgemäß geführt und angemessen überwacht wird;
- ob die Mittelverwaltung rational und wirtschaftlich erfolgt.

Die Informationsstelle stellt dem externen Rechnungsprüfungsgremium die Einrichtungen und die technische Unterstützung zur Verfügung, die es für die Erfüllung seiner Aufgabe für notwendig erachtet. Zu diesem Zweck werden im Haushaltsplan der Informationsstelle angemessene Mittel vorgesehen.

Artikel 40

Am Schluss seiner Überprüfung bestätigt das externe Rechnungsprüfungsgremium die Korrektheit und Ordnungsmäßigkeit der Abrechnungen.

Darüber hinaus kann das externe Rechnungsprüfungsgremium die Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Wirksamkeit der Mittelverwaltung der Informationsstelle beurteilen und Verbesserungsempfehlungen abgeben.

Artikel 41

Das externe Rechnungsprüfungsgremium fasst bis spätestens zum 31. Mai einen Bericht an den Exekutivrat, in dem es nach Rücksprache mit den betroffenen Stellen seine Beobachtungen und Stellungnahmen zu den Finanzoperationen des abgelaufenen Jahres niederlegt.



IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 42

Der geschäftsführende Direktor/die geschäftsführende Direktorin trifft die für die Anwendung dieser Finanzordnung notwendigen Vorkehrungen und legt die Modalitäten zur Durchführung fest.

Artikel 43

Diese Finanzordnung kann unter den im Artikel 8.1 der Satzung der Informationsstelle festgelegten Bedingungen abgeändert werden.

Artikel 44

Die am 5. Juli 2017 genehmigten Änderungen an dieser Finanzordnung treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

